

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Achtzehntes Hauptstück Von Schenkungen				
Schenkung				
§ 938. Ein Vertrag, wodurch eine Sache jemandem unentgeltlich überlassen wird ² , heißt eine Schenkung.	Definition der Schenkung	idF JGS 1811/946	§ 938. Ein Vertrag, in dem sich eine Partei verpflichtet, der anderen eine Sache unentgeltlich zu überlassen, heißt Schenkung[svertrag].	§ 938. Im Schenkungsvertrag verpflichtet sich eine Partei, der anderen eine bestimmte Sache unentgeltlich zu überlassen.
Inwiefern eine Verzichtleistung eine Schenkung sei			Verzicht als Schenkung	Verzicht als Schenkung
§ 939. Wer auf ein gehofftes, oder wirklich angefallenes, oder zweifelhaftes Recht Verzicht tut, ohne es einem Andern ordentlich abzutreten ³ , oder dasselbe dem Verpflichteten mit	Verzicht als Schenkung; Zweiseitigkeit des Schenkungsvertrages	idF JGS 1811/946	§ 939. ¹ Wer den Verzicht auf ein tatsächlich bestehendes, ein zweifelhaftes oder ein bloß erhofftes Recht erklärt, macht noch keine Schenkung. ² Vielmehr ist dafür die Zustimmung des Begünstigten nötig.	§ 939. ¹ Wer den [unentgeltlichen] Verzicht auf ein tatsächlich bestehendes, ein zweifelhaftes oder ein bloß erhofftes Recht erklärt, macht bloß ein Schenkungsangebot. ² Ein Schenkungsvertrag entsteht erst durch die Annahme des Begünstigten. <u>Abstimmungsbedarf: „mit den §§ 1381 und 1444“! Günstig</u>

¹ Vorarbeiten von *Lukas Klever*, Sprachliche Neufassung des 18. Hauptstücks des ABGB: Die Schenkung (Seminararbeit Univ. Graz 2015).

² Diese Definition ist ungenau, da sie so klingt, als ginge es um das Verfügungsgeschäft, obwohl der Schenkungsvertrag bloß einen Erwerbstitel darstellt; systematisch präziser daher schon im Textvorschlag.

³ Inhalt und Zweck dieser Norm sind wenig klar. Einerseits scheint es um die Betonung der Zweiseitigkeit einer Schenkung zu gehen (arg „ordentlich abzutreten“ und „mit dessen Einwilligung“; vgl etwa *Stanzl* in Klang IV/1² 606); andererseits wird (nur) in negativer Abgrenzung geregelt, wann ein Verzicht eine Schenkung darstellt.

dessen Einwilligung zu erlassen, ist für keinen Geschenkgeber anzusehen. ⁴				wäre überdies eine ausdrückliche gesetzliche Entscheidung über Formfreiheit oder Formpflicht.
Belohnende Schenkung			Motiv des Schenkers	Motiv des Schenkers
§ 940. Es verändert die Wesenheit der Schenkung nicht, wenn sie aus Erkenntlichkeit; oder in Rücksicht auf die Verdienste des Beschenkten; oder als eine besondere Belohnung desselben gemacht worden ist; nur darf er vorher kein Klagerecht darauf gehabt haben.	Motiv für die unentgeltliche Vermögenszuwendung unbeachtlich	idF JGS 1811/946	§ 940. ¹ Auch Vermögenszuwendungen, die aus Dankbarkeit ⁵ , wegen der Verdienste des Beschenkten oder als besondere Belohnung versprochen oder ⁶ erbracht werden, sind Schenkungen. ² Anderes gilt für Zuwendungen in Erfüllung einer bereits bestehenden Verpflichtung. ⁷	§ 940. (1) Das Motiv für eine unentgeltliche Vermögenszuwendung ist für die Einordnung als Schenkung ohne Bedeutung. (2) Irrt der Schenker über das Motiv, steht ihm ein Anfechtungsrecht zu (§ 901).
§ 941. Hat der Beschenkte ein Klagerecht auf die Belohnung gehabt, entweder, weil sie unter den Parteien schon bedungen, oder durch das Gesetz vorgeschrieben war; so hört das Geschäft auf ⁸ , eine Schenkung zu	Keine Schenkung bei Erfüllung eines bereits bestehenden Anspruchs	idF JGS 1811/946	§ 941. Hatte der Empfänger bereits einen Anspruch auf die Belohnung, liegt keine Schenkung vor.	<i>Ersatzlose Streichung empfohlen.</i>

⁴ Diese Regelung basiert auf einem Vorschlag, anstatt „auf [...] Verzicht thut“ „abtritt“ zu schreiben. Darauf aufbauend wurde ein weiterer Vorschlag eingebracht, wonach die Norm wie folgt lauten sollte: „Wer auf ein gehofftes, zweifelhaftes, oder wirklich angefallenes Gut Verzicht thut, ohne es einem andern ordentlich abzutreten, ist für keinen Geschenkgeber anzusehen.“ Letztlich wurde noch der Beisatz „oder selbes dem Verpflichteten mit dessen Einwilligung zu erlassen“ beigefügt (Ofner, Ur-Entwurf II 30, 763).

⁵ Das ist wohl das moderne Pendant zu „Erkenntlichkeit“.

⁶ Diese Ergänzung („versprochen oder“) erscheint nötig, da es hier um den Vertrag geht, der – abgesehen von der später geregelten Formfrage – nicht von seiner Erfüllung abhängt.

⁷ Das ist eine Selbstverständlichkeit und wird daher in der Alternative weggelassen. Allenfalls könnte man aber (etwa als neuer § 941) deutlich machen, dass auch die Erfüllung einer Naturalobligation keine Schenkung darstellt (idS statt vieler Bollenberger/P. Bydlinski in KBB⁶ §§ 940-941 Rz 2). Die Formulierung vom „Klagerecht“ im Originaltext (§§ 940 und 941) ist insofern missverständlich und würde etwa die Zahlung aufgrund einer formunwirksamen Bürgschaft nicht erfassen.

⁸ Ganz unpassende Formulierung, da das Geschäft nie eine Schenkung war.

sein, und ist als ein entgeltlicher Vertrag anzusehen. ⁹				
Wechselseitige Schenkungen			Gegenseitige Schenkungen	Gegenseitige und gemischte Schenkungen
§ 942. Sind Schenkungen vorher dergestalt bedungen, dass der Schenkende wieder beschenkt werden muss; so entsteht keine wahre Schenkung im Ganzen; sondern nur in Ansehung des übersteigenden Wertes. ¹⁰	Wechselseitige Schenkung, gemischte Schenkung	idF JGS 1811/946	§ 942. ¹ Wurde vereinbart, dass der Beschenkte dem Schenker ebenfalls ein bestimmtes ¹¹ Geschenk machen muss, so liegen nicht zwei Schenkungen ¹² vor. ² Vielmehr besteht eine Schenkung nur soweit, als der Wert des einen Geschenks jenen des anderen Geschenks übersteigt.	§ 942. (1) Wurde von vornherein vereinbart, dass für eine Vermögenszuwendung eine Gegenleistung erbracht werden muss, so liegt keine Schenkung, sondern ein entgeltliches Geschäft vor. (2) Hatten die Parteien jedoch den Willen, den Mehrwert der wertvolleren Sache unentgeltlich zuzuwenden und zu empfangen, ist insoweit von einer Schenkung auszugehen.

⁹ Die generelle Einordnung als entgeltlicher Vertrag ist offensichtlich unzutreffend, da die Befreiung von der Verbindlichkeit (zB von einer Schadenersatzpflicht) nicht als Gegenleistung angesehen werden kann [Löcker in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 941 Rz 4 (Stand 01.02.2020, rdb.at)]. Dieser Halbsatz wird daher schon im Textvorschlag weggelassen.

¹⁰ Regelmäßig ist in solchen – wohl eher seltenen – Fällen von einem gewöhnlichen entgeltlichen Geschäft auszugehen; anders nur dann, wenn die Parteien einen Schenkungswillen hinsichtlich des Mehrwerts hatten, also eine gemischte Schenkung gewollt war (s dazu nur die Nachweise bei *Bollenberger/P. Bydlinski* in KBB⁶ § 942 Rz 1 f). Das wird in der Alternative beachtet.

¹¹ In diesem Sinn war „wieder beschenkt werden muss“ gemeint. Siehe *Zeiller*, Commentar III 158: „In dem Falle aber, daß die Gaben wechselseitig bedungen worden sind, und offenbar im Mißverhältnisse zum Werthe stehen, ist das Rechtsgeschäft für ein gemischtes, und zwar in Rücksicht des Uebermaßes für einen unentgeltlichen, für eine Schenkung zu halten; zB wenn ein Vater seinem Sohne eine einträgliche Wirthschaft bloß gegen Ausbedingung einer lebenslangen unentgeltlichen Wohnung im Hause überließe.“

¹² Das ist deutlicher als die merkwürdige Wendung „keine wahre Schenkung im Ganzen“.

Form des Schenkungsvertrages,			Form des Schenkungsvertrages	Form des Schenkungsvertrages
<p>§ 943. ¹Aus einem bloß mündlichen, ohne wirkliche Übergabe geschlossenen Schenkungsvertrage erwächst dem Geschenknnehmer kein Klagerecht. ²Dieses Recht muss durch eine schriftliche Urkunde begründet werden.¹³</p>	Form des Schenkungsvertrages, Formfreiheit der „Handschenkung“	idF JGS 1811/946	<p>§ 943. ¹Aus einem ohne wirkliche Übergabe geschlossenen Schenkungsvertrag entsteht dem Beschenkten kein durchsetzbarer Anspruch¹⁴. ²Dieses Recht muss durch einen Notariatsakt begründet werden (§ 1 Abs. 1 lit. d Notariatsaktsgesetz).</p>	<p>§ 943. (1) Ein Schenkungsvertrag mit wirklicher Übergabe¹⁵ des Geschenks bedarf keiner besonderen Form. (2) Ohne wirkliche Übergabe ist der Schenkungsvertrag nur dann wirksam, wenn er in Form eines Notariatsaktes errichtet wurde (§ 1 Abs. 1 lit. d Notariatsaktsgesetz).</p>
und Maß einer Schenkung			Verschenken des gegenwärtigen und des zukünftigen Vermögens	Verschenken des gegenwärtigen und des zukünftigen Vermögens
<p>§ 944. ¹Ein unbeschränkter¹⁶ Eigentümer kann mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften auch sein ganzes gegenwärtiges Vermögen verschenken. ²Ein Vertrag aber, wodurch das künftige Vermögen verschenkt wird, besteht nur insoweit, als er die Hälfte dieses Vermögens nicht übersteigt.</p>	Beschränkung des Verschenkens zukünftigen Vermögens	idF JGS 1811/946	<p>§ 944. (1) Ein Eigentümer kann sein gesamtes gegenwärtiges Vermögen verschenken. (2) Wenn das zukünftige Vermögen verschenkt wird, ist der Vertrag unwirksam, soweit er mehr als die Hälfte dieses künftigen Vermögens erfasst.</p>	<p>§ 944. (1) Jede Person kann ihr gesamtes Vermögen verschenken. (2) ¹Zukünftiges Vermögen kann nur bis zur Hälfte verschenkt werden. ²Eine Vereinbarung, die darüber hinausgeht, ist insoweit unwirksam.</p>

¹³ Zumindest seit 1871 (!) materielle Derogation durch § 1 Abs 1 lit d NotAKtsG, was daher schon im Textvorschlag beachtet wird.

¹⁴ Abstimmungsbedarf: „durchsetzbarer Anspruch“! „Klagerecht“ sollte wohl soweit wie möglich vermieden werden.

¹⁵ De lege ferenda könnte überlegt werden, den bis heute unklaren Ausdruck „wirkliche Übergabe“ zu konkretisieren.

¹⁶ Bei dieser verwirrenden Formulierung war offenbar nicht an einen Gegensatz zu „unvollständige“ Eigentümer (§ 363) oder zu mit fremden Rechten belastetem Eigentum (*Parapatits* in *Schwimann/Kodek IV*⁴ § 944 Rz 5) gedacht, sondern an zu Schenkungen berechnigte Personen, also insbesondere geschäftsfähige Eigentümer und von einem solchen hinreichend Bevollmächtigte (*Zeiller*, *Commentar III* 162). Da es keinen Grund gibt, diese Voraussetzungen sowie die Notwendigkeit, die „gesetzlichen Vorschriften“ zu be(ob)achten, speziell für Schenkungsverträge zu regeln, entfällt beides bereits im Textvorschlag.

Inwiefern der Geber für das Geschenke hafte			Haftung des Schenkers	Schenkung einer fremden Sache
§ 945. Wer wissentlich eine fremde Sache verschenkt, und dem Geschenknehmer diesen Umstand verschweigt, haftet für die nachteiligen Folgen.	Haftung für die Schenkung fremder Sachen	idF JGS 1811/946	§ 945. Wer wissentlich eine fremde Sache verschenkt, und dem Beschenkten diesen Umstand verschweigt, haftet für den Schaden, den der Beschenkte im Vertrauen auf seinen Eigentumserwerb erlitten hat.	§ 945 regelt einen speziellen, eher weniger wichtigen „Mangelfall“, andere Konstellationen (wie zB das Schenken einer gefährlichen Sache oder die verzögerte Übergabe) hingegen nicht. De lege ferenda empfiehlt sich daher ein deutlicher Ausbau dieser Vorschrift unter Berücksichtigung von Leistungsstörungen (die §§ 918 ff erfassen unentgeltliche Geschäfte ja gerade nicht) und Schadenersatz.
Unwiderruflichkeit der Schenkungen			Widerruf von Schenkungen	Widerruf von Schenkungen
				Grundsatz
§ 946. Schenkungsverträge dürfen ¹⁷ in der Regel ¹⁸ nicht widerrufen werden.	Einleitung zu §§ 947 ff.	idF JGS 1811/946	§ 946. Schenkungsverträge können, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, nicht widerrufen werden.	§ 946. Schenkungsverträge können vom Schenker, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, nicht widerrufen werden. <i>Hier oder an anderer Stelle sollte ausdrücklich normiert werden, auf welche Weise Schenkungswiderrufsrechte ausgeübt werden können.</i> ¹⁹

¹⁷ Tatsächlich geht es – wieder einmal – um rechtliches Können (siehe nur *Bollenberger/P. Bydlinski* in KBB⁶ § 946 Rz 1) und nicht bloß um ein Verbot, das auch übertreten werden könnte. Daher schon im Textvorschlag „können“ statt „dürfen“.

¹⁸ Abstimmungsbedarf: „in der Regel“! (in der Regel – regelmäßig – an sich – grundsätzlich – ...)

¹⁹ Das ist de lege lata umstritten (siehe nur die Nachweise bei *Bollenberger/P. Bydlinski* in KBB⁶ § 946 Rz 2).

Ausnahmen:			Ausnahmen	Ausnahmen
1. Wegen Dürftigkeit;			Wegen Bedürftigkeit	Wegen Bedürftigkeit
§ 947. ¹ Gerät der Geschenkgeber in der Folge in solche Dürftigkeit, dass es ihm an dem nötigen Unterhalt gebricht; so ist er befugt, jährlich von dem geschenkten Betrage die gesetzlichen Zinsen, insoweit die geschenkte Sache, oder derselben Wert noch vorhanden ist, und ihm der nötige Unterhalt mangelt, von dem Beschenkten zu fordern, wenn sich anders dieser nicht selbst in gleich dürftigen Umständen befindet. ² Aus mehreren Geschenknehmern ist der frühere nur insoweit verbunden, als die Beiträge der späteren zum Unterhalte nicht zu reichen. ²⁰	Ansprüche bei Bedürftigkeit des Geschenkgebers	idF JGS 1811/946	§ 947. (1) Ist der Schenker nicht [mehr] in der Lage, seinen notwendigen Unterhalt zu bestreiten, so kann er zu dessen Deckung vom Beschenkten jährlich die gesetzlichen Zinsen vom gegenwärtigen Wert der noch vorhandenen Sache fordern. (2) Dieser Anspruch besteht nicht, soweit dem Beschenkten ansonsten selbst der notwendige Unterhalt fehlen würde. ²¹ (3) Von mehreren Beschenkten frühere nur soweit, wie der Anspruch die Beiträge der späteren übersteigt.	§ 947. (1) Zur Deckung seines notwendigen Unterhalts kann der Schenker vom Beschenkten jährlich die gesetzlichen Zinsen des Wertes der noch vorhandenen Sache fordern. (2) ... <i>De lege ferenda könnte man überlegen, den notwendigen Unterhalt zu konkretisieren²², die Bestimmung aufgrund ihrer geringen praktischen Bedeutung ganz zu streichen oder die Ansprüche des bedürftig gewordenen Schenkers zu vergrößern.</i>
2. Undankes;			Wegen groben Undanks	Wegen groben Undanks
§ 948. ¹ Wenn der Beschenkte sich gegen seinen Wohltäter eines groben Undanks schuldig macht, kann die Schenkung widerrufen werden. ² Unter grobem	Widerruf wegen groben Undanks	idF JGS 1811/946	§ 948. ¹ Der Schenker kann die Schenkung wegen groben Undanks widerrufen. ² Darunter wird eine gerichtlich strafbare	§ 948. (1) Der Schenker ... (2) ¹ Dieses Widerrufsrecht ist nicht höchstpersönlich. ² Es kann daher auch vom Erben des Schenkers und auch gegen den

²⁰ Diese Regel ist wertungsmäßig nicht besonders überzeugend; überdies ist offen, auf welchen Zeitpunkt (Vertrag oder Übergabe) es ankommt. Daher wird in der Alternative die Streichung dieser Anordnung empfohlen; ebenso in § 950 der Verweis darauf.

²¹ In diesem Sinn wird die Wendung „wenn sich anders nicht dieser selbst in gleich dürftigen Umständen befindet“ verstanden: OGH 4 Ob 192/06y Zak 2007, 111.

²² Die Rspr zieht bereits de lege lata grundsätzlich den Ausgleichszulagenrichtsatz der §§ 292, 293 ASVG, §§ 149, 150 GSVG und §§ 140, 141 BSVG heran (OGH 4 Ob 192/06y Zak 2007, 111).

<p>Undanke wird eine Verletzung²³ am Leibe, an Ehre, an Freiheit, oder am Vermögen verstanden, welche von der Art ist, dass gegen den Verletzer von Amts wegen, oder auf Verlangen des Verletzten nach dem Strafgesetze verfahren werden kann.</p>			<p>Handlung des Beschenkten verstanden, die gegen den Körper, die Ehre, die Freiheit oder das Vermögen des Schenkers²⁴ gerichtet ist.</p>	<p>Erben des Beschenkten ausgeübt werden. (3) Verzeiht der Schenker dem Beschenkten den groben Undank, erlischt das Widerrufsrecht.</p>
<p>§ 949.²⁵ Der Undank macht den Undankbaren für seine Person zum unredlichen Besitzer, und gibt selbst dem Erben des Verletzten, insofern der letztere den Undank nicht verziehen²⁶ hat, und noch etwas von dem Geschenke in Natur oder Werte vorhanden ist, ein Recht zur Widerrufungsklage auch gegen den Erben²⁷ des Verletzers.</p>	<p>Folgen des Widerrufs wegen groben Undanks</p>	<p>idF JGS 1811/946</p>	<p>§ 949. (1) ¹Aufgrund des Widerrufs wegen groben Undanks muss der Beschenkte dem Schenker das Geschenk zurückgeben. ²Soweit es sich nicht mehr im Vermögen des Beschenkten befindet, muss dieser den Wert herausgeben, der an die Stelle des Geschenks getreten ist. (2) Ab dem Undank haftet der Beschenkte als unredlicher Besitzer (§ 335). (3) Das Widerrufsrecht wegen groben Undanks kann auch vom</p>	<p><i>Hier nur Abs 1 und Abs 2 des Textvorschlags (das Übrige findet sich bereits in § 948).</i></p>

²³ Da unwahrscheinlich ist, dass es auf die Deliktvollendung ankommen, der Versuch also nicht genügen soll (was aber der Wortlaut suggeriert), wird schon im Textvorschlag so formuliert, dass auch der strafbare Versuch erfasst ist.

²⁴ Da die Rspr bereits de lege lata Straftaten gegen nahe Angehörige des Schenkers für den Widerruf genügen lässt (OGH 8 Ob 230/02k ua), wäre zu erwägen, das de lege ferenda im Gesetzestext zu berücksichtigen. ME laufen die Wertungen aber nicht völlig parallel, so dass man bei Taten „bloß“ gegen nahe Angehörige durchaus auf schwerwiegende Straftaten einschränken könnte (vgl die Voraussetzungen für Enterbung und Erbunwürdigkeit).

²⁵ Diese Bestimmung ist aufgrund ihrer vielen kumulativen und alternativen Elemente sowie gewissen Einschränkungen ausgesprochen unübersichtlich. Aus diesem Grund wird sie bereits im Textvorschlag deutlich strukturiert, ohne die Reihenfolge des Originaltextes beizubehalten. In der Alternative wandern manche Elemente bereits zu § 948 (s dazu die beiden nächsten Fußnoten).

²⁶ Die Verzeihung passt systematisch besser zu § 948, weshalb sie in der Alternative dort zur Sprache kommt.

²⁷ Auch die aktive und passive Vererblichkeit ist in § 948 besser aufgehoben; so daher auch in der Alternative.

			Erben des Schenkers und auch gegen den Erben des Beschenkten ausgeübt werden. (4) Verzeiht der Schenker dem Beschenkten den groben Undank, erlischt das Widerrufsrecht.	
3. Verkürzung des schuldigen Unterhaltes;			Wegen Verkürzung des Unterhaltes	Wegen Verkürzung des Unterhaltes
§ 950. ¹ Wer jemandem den Unterhalt zu reichen schuldig ist, kann dessen Recht durch Beschenkung eines Dritten nicht verletzen. ² Der auf solche Art Verkürzte ist befugt, den Beschenkten um die Ergänzung desjenigen zu belangen, was ihm der Schenkende nun nicht mehr zu leisten vermag. ³ Bei mehreren Geschenknemern ist die obige (§ 947) Vorschrift anzuwenden.	Ansprüche des Unterhaltsberechtigten gegen vom Verpflichteten beschenkte Personen	idF JGS 1811/946	§ 950. ¹ Unterhaltsansprüche können durch Schenkungen des Verpflichteten an Dritte ²⁸ nicht vermindert werden. ² Wird der Unterhaltsberechtigte durch eine solche Schenkung verkürzt, kann er jenen Teil, der ihm infolge der Schenkung entgangen ist, vom Beschenkten fordern. ³ Bei mehreren Beschenkten ist nach § 947 Abs. 3 vorzugehen.	§ 950. ¹ Unterhaltsansprüche können durch Schenkungen des Verpflichteten nicht vermindert werden. ² Vermindert sich die Unterhaltungspflicht des Schenkers durch eine Schenkung ²⁹ oder sind die Unterhaltsansprüche bei ihm nicht mehr in voller Höhe einbringlich ³⁰ , kann der Unterhaltsberechtigte vom Beschenkten jenen Teil fordern, der ihm infolge der Schenkung entgangen ist. ³¹

²⁸ Die Erwähnung des Dritten könnte als Gegensatz zu (anderen) Unterhaltsberechtigten verstanden werden. Selbstverständlich darf es aber auch nicht durch Schenkungen an einen Unterhaltsberechtigten zur Schmälerung der Rechte eines anderen kommen. Daher wird die ausdrückliche Bezugnahme auf den Dritten in der Alternative gestrichen.

²⁹ Beispiel: Verschenken einer vermieteten Wohnung (oder von Mietzinsansprüchen), was zum Wegfall von laufenden Einkünften und damit zu einer verminderten Unterhaltsbemessungsgrundlage führt.

³⁰ In diesem weiten Sinn [geminderter Unterhaltsanspruch oder (zum Teil) fehlende Einbringlichkeit] wird die undeutliche Wendung „der auf solche Art Verkürzte“ de lege lata verstanden: OGH 8 Ob 516, 517/92 SZ 65/98; zust die Literatur.

³¹ Die Norm sieht in bestimmten Fällen einen unmittelbaren Anspruch des am Vertrag nicht beteiligten Unterhaltsberechtigten gegen den Beschenkten vor, so dass die Einordnung unter die Widerrufsfälle systematisch nicht überzeugt (vgl *Parapatits* in *Schwimann/Kodek IV*⁴ § 950 Rz 1, die von einem Unterhaltergänzungsanspruch spricht, was allerdings dann nicht ganz passt, wenn der Beschenkte wegen „bloßer“ Uneinbringlichkeit des gegen den Schenker bestehenden Unterhaltsanspruchs belangt wird). De lege ferenda sollte das bei der Einordnung dieser Vorschrift und bei ihrer Überschrift berücksichtigt werden.

§§ 951. und 952. aufgehoben (BGBl I 2015/87)				
5. der Gläubiger;				Wegen Benachteiligung der Gläubiger
§ 953. ¹ Unter eben dieser (§ 952) Beschränkung können auch diejenigen Geschenke zurückgefordert werden, wodurch die zur Zeit der Schenkung schon vorhandenen Gläubiger verkürzt worden sind. ² Auf Gläubiger, deren Forderungen jünger sind, als die Schenkung, erstreckt sich dieses Recht nur dann, wenn der Beschenkte eines hinterlistigen Einverständnisses überwiesen werden kann.	Widerruf / Anfechtung wegen Gläubigerverkürzung	idF JGS 1811/946 <i>materiell derogiert durch die §§ 2 f AnfO, §§ 28 f IO</i>	§ 953. [Gegenstandslos]	<i>Vorschlag de lege ferenda: § 953 auch formell aufheben oder etwa wie folgt ändern: § 953.</i> Inwieweit, von wem und mit welchen Folgen Schenkungen angefochten werden können, durch die die Durchsetzung der Rechte von Gläubigern des Schenkers beeinträchtigt wurden, ergibt sich aus den §§ 2, 3 und 8 der Anfechtungsordnung sowie aus den §§ 28, 29 und 37 der Insolvenzordnung. ³²
6. wegen nachgeborener Kinder			Wegen nachgeborener Kinder	
§ 954. ¹ Dadurch, dass einem kinderlosen Geschenkgeber nach geschlossenem Schenkungsvertrage Kinder geboren werden, erwächst weder ihm, noch den nachgeborenen Kindern das Recht, die Schenkung zu widerrufen. ² Doch kann er,	Ansprüche bei Bedürftigkeit des Schenkers oder dessen nachgeborener Kinder	idF JGS 1811/946	§ 954. (1) War der Schenker bei Abschluss des Schenkungsvertrages kinderlos und wird ihm danach ein Kind geboren ³⁴ , steht ihm allein aus diesem Grund kein Widerrufsrecht zu.	<i>Soll diese Spezialregel auch künftig im Gesetz stehen, empfiehlt es sich, sie aus systematischen Gründen direkt an § 947 anzuschließen.</i>

³² Auch hierbei handelt es sich um kein Widerrufsrecht ieS.

³⁴ Das ABGB verwendet grundsätzlich das generische Maskulinum, so dass selbstverständlich auch und gerade hier die spätere Mutter als Schenkerin miterfasst ist (so ausdrücklich schon *Zeiller*, Kommentar III 181).

oder das nachgeborene Kind, im Notfalle sowohl gegen den Beschenkten, als gegen dessen Erben das oben angeführte Recht auf die gesetzlichen Zinsen des geschenkten Betrages ³³ geltend machen (§ 947).			(2) Fehlt jedoch der notwendige Unterhalt ³⁵ , kann der Schenker oder das Kind gegen den Beschenkten oder dessen Erben Ansprüche im Sinne des § 947 geltend machen.	
Welche Schenkungen auf die Erben nicht übergehen			Unvererblichkeit in besonderen Fällen	
§ 955. Hat der Geschenkgeber dem Beschenkten eine Unterstützung in gewissen Fristen zugesichert, so erwächst für die Erben derselben weder ein Recht, noch eine Verbindlichkeit; es müsste denn in dem Schenkungsvertrage ausdrücklich ³⁶ anders bedungen worden sein.	Ausnahmsweise Unvererblichkeit von Ansprüchen und Pflichten aus einem Schenkungsvertrag	idF JGS 1811/946	§ 955. Hat der Schenker dem Beschenkten eine Unterstützung in bestimmten Zeitabständen ³⁷ versprochen und wurde im Schenkungsvertrag nichts anderes vereinbart, so gehen weder Anspruch noch Verpflichtung auf die Erben über.	<i>Streichung der gesetzlichen Regelung (gerade) dieses – wohl seltenen und unpräzise umschriebenen – Sonderfalls empfohlen. Alternative: Zuerst den Grundsatz regeln (aktive und passive Vererblichkeit) und erst dann die Ausnahme.</i>
§ 956. aufgehoben (BGBl I 2015/87)				

³³ „Betrag“ ist zu eng, da es ja nicht nur um Geldschenkungen geht.

³⁵ Bereits der Verweis auf § 947 zeigt, dass mit „im Notfalle“ der dort als „nötig“ bezeichnete Unterhalt gemeint ist (hA: siehe nur *Stanzl* in Klang IV/1² 628 f; *Ertl* in Klang³ § 954 Rz 2), weshalb die Formulierung schon im Textvorschlag angeglichen wird.

³⁶ Abstimmungsbedarf: „ausdrücklich“! Hier wie so oft ist wohl nur hinreichend deutlich – und daher wirksam vereinbart – gemeint, weshalb „ausdrücklich“ schon im Textvorschlag weggelassen wird.

³⁷ Unterstützung „in gewissen Fristen“ bzw „in bestimmten Zeitabständen“ trägt die gesetzliche Vermutung, dass es sich um eine beiderseits höchstpersönliche Hilfe handelt. Gegenteilige Vereinbarungen gehen selbstverständlich vor, wie auch andere Schenkungen als streng höchstpersönlich vereinbart werden können.